

Reiseunfallversicherung Young Travellers Leistungsübersicht
Geltungsbereich: für vorübergehende Aufenthalte im Ausland (max. 24 Monate) einschließlich Aufenthalte in Deutschland (Schengen).
Versicherungsnehmer kann sein, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU hat (Heimatland). Versicherte Personen sind die in der Police namentlich genannten Personen. Versicherungsnehmer und versicherte Personen müssen somit nicht identisch sein. (Hinweis: Wenn Ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder Unternehmenssitz nicht in einem EU-Land ist, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.)
Beginn des Versicherungsschutzes: In der Reiseunfallversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Reise. Ende des Versicherungsschutzes: In der Reiseunfallversicherung endet der Versicherungsschutz mit dem Ende der versicherten Reisezeit (Rückkehr).
Neugeborene: Während des Auslandsaufenthaltes neu geborene Kinder versichern wir rückwirkend ab dem Tag der Geburt zum Tarif "Young Travellers", wenn mindestens ein Elternteil am Tag der Geburt mit dem Tarif "Young Travellers" versichert war und die Anmeldung des Neugeborenen innerhalb von 2 Monaten nach der Geburt erfolgt.
Versicherungssummen: (1) Todesfall: 10.000 €, (2) Invalidität: bis zu 100.000 €, (3) kosmetische Operationen nach einem Unfall: bis zu 3.000 €
Selbstbehalt: nein
versicherte Leistungen:
Hilfe- und Geldleistungen bis zur Höhe der Versicherungssummen für den Fall, dass ein während der versicherten Reise eingetretener Unfall zu Ihrem Tod oder zu Ihrer dauerhaften Invalidität führt oder kosmetische Operationen erfordert.
Todesfall: In diesem Fall erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung an Ihre Erben bzw. die von Ihnen begünstigten Personen.
Invalidität: unfallbedingte dauerhafte Beeinträchtigung Ihrer körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit über voraussichtlich zumindest 3 Jahre hinweg. Ihre Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eintreten, von einem Arzt schriftlich festgestellt werden und von Ihnen geltend gemacht werden.
kosmetische Operationen: Übernahme der Arzthonorare, Medikamente, Verband- oder anderen ärztlich verordneten Hilfsmitteln, Unterbringung und Verpflegung in der Klinik sowie Zahnbehandlung und Zahnersatz, sofern Schneide- oder Eckzähne durch den Unfall verloren gingen oder beschädigt wurden
versichertes Ereignis:
Unfall während der versicherten Reise mit Eintritt der Unfallfolgen Tod, Invalidität oder kosmetische Operationen
Ein Unfall ist ein plötzlich von außen auf Ihren Körper einwirkendes Ereignis, durch das Sie unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. Dazu zählen auch durch erhöhte Kraftanstrengung verursachte Verrenkungen von Gelenken, Zerrungen oder Risse von Muskeln, Sehnen, Bändern oder Kapseln. Ebenfalls zählen als Unfall: (1) plötzlicher Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Verteidigung oder Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen, (2) tauchtypische Gesundheitsschäden, (3) Infektionen durch Zeckenstich, (4) Tollwut und (5) Wundstarrkrampf
Versicherungsschutz im Heimatland bei Unterbrechung der Reise:
(Unterbrechung = vorübergehende Rückreise in das Heimatland mit anschließender Weiterreise ins Ausland innerhalb der versicherten Zeit)
Je Versicherungsjahr 8 Wochen insgesamt bei einmaliger oder mehrfacher Unterbrechung. Es gelten die Bedingungen der gebuchten Reiseversicherung, also dieselben Leistungen wie im Ausland.
Hinweis:
Diese Übersicht ist eine komprimierte Darstellung der versicherten Leistungen. Grundlage des Versicherungsschutzes sind ausschließlich die vollständigen Versicherungsbedingungen.